

Gemeinde Hopferau

Hauptstr. 8 – 87659 Hopferau
Tel.: 08384/1674 Fax:
email: huber.julia@seeg.de - Internet: <http://gemeinde.hopferau.de>



Hopferau, 08.05.2024

Bekanntmachung zur Verfügung

Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG)

Einziehung (Art. 8 BayStrWG)

Inhalt:

Der öffentliche Feld- und Waldweg Nr. 26 Sattlerweg wird eingezogen.

Begründung:

Im Zuge der Flurbereinigung wurden die Grundstücke neu verteilt, daher wird dieser öffentliche Feld- und Waldweg nicht mehr benötigt. Die Grundbesitzer können Ihre Grundstücke über andere Zufahrten erreichen.

1. Straßenbeschreibung

Straße:	Sattlerweg
Stadt/Gemeinde:	Hopferau;
Landkreis:	Ostallgäu;
Widmungsbeschränkung:	;
Flurnummern:	181, 182, 185, 186, 91, 28/9, 28/3
Anfangspunkt:	Einmündung in GV Str. Nr. 13 bei Fl. Nr. 68
Endpunkt:	Bei süd.-westl. Grundst.-Grenze Fl.-Nr. 186
Länge:	0,370 km;
Baulastträger:	

2. Verfügung

Die unter 1. Bezeichnete neugebaute Straße ist als öffentliche Feld- und Waldwege, zu widmen.

3. Wirksamwerden

Wirksamwerden der Verfügung:	12.08.2024
Tag der Verkehrsübergabe:	
Tag der Ingebrauchnahme für neuen Verwendungszweck:	
Tag der Sperrung:	

4. Bekanntmachungsnachweise

Ausgehängt am:	Abgenommen am:	Veröffentlichung im Amtsblattnummer.:	Veröffentlichung im Amtsblatt am:
13.05.2024	12.08.2024		
Weitere Bekanntmachungen: Nach Art. 8 Abs. 2 Satz 1 BayStrWG ist die Absicht der Einziehung drei Monate vorher in den Gemeinden, die von der Straße berührt werden, bekanntzumachen.		Für die Richtigkeit: 08.08.24 Müller Datum, Unterschrift	


Achatz, 1. Bgm.

5. Rechtsbehelfsbelehrung

Anwendungsbereich: Unmittelbare Klageerhebung ohne Widerspruchsverfahren (Art. 15 Abs. 2 AGVwGO)

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht,
Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

[Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:] Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.